



Hygiene-Konzept
für die Nutzung der Robert-Mayer-Halle
zum Anleiten von Online-Trainings

Die Robert-Mayer-Halle des MTV Gifhorn (RMH) ist aktuell wegen des Corona-Lockdowns und der Bestimmungen der Niedersächsischen Coronaverordnung vom 13.02.2021 nicht öffentlich zugänglich.

Die Übungsleiter des MTV Gifhorn können jedoch die Einrichtung der Robert-Mayer-Halle zur Gestaltung von Online-Trainings nutzen. **Die Begleitung durch Teilnehmer der Sportgruppe ist nicht gestattet.**

Es müssen die folgenden Hygiene-Regeln eingehalten werden:

1. persönliches Verhalten

- der Übungsleiter darf die Räumlichkeiten der RMH nur alleine oder in Begleitung von max. 1 weiteren unterstützenden Person betreten
- bei Anwesenheit einer weiteren Person ist auf einen Abstand von > 2 m zu achten; wo dies nicht möglich ist, muß ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden
- bei jeglichen Krankheitszeichen zu hause bleiben
- nach persönlichem Kontakt zu COVID19-Erkrankten oder Urlaub in Risiko-Ländern ist 14 Tage Quarantäne einzuhalten und die RMH nicht zu betreten

2. Verhalten auf der Sportanlage

- sorgfältige Händehygiene vor und nach Nutzung von Sportgeräten
- genutzte Sportgeräte müssen nach der Nutzung gereinigt werden
- die RMH ist nach dem Online-Training zu lüften, dabei reichen bei der jetzigen kalten Witterung 5 Minuten Querlüftung

3. Umkleiden, Hygiene, Desinfektion

- die alleinige Nutzung von Umkleideräumen, Toiletten und Duschen ist möglich
- diese Räume bitte sauber und gut gelüftet hinterlassen, benutzte Toilettenbrille, Wasserhahn und Türgriff sind zu desinfizieren
(Wischdesinfektion für Oberflächen, keine Sprühdeseinfektion!)

5. Essen und Trinken

- Ein persönliches Getränk darf mitgeführt werden, Essen ist nicht gestattet.



MTV Gifhorn von 1861 e.V.
Der Corona-Beauftragte

Erklärung zu den Hygieneregeln für Nutzung der Robert-Mayer-Halle des MTV zur Durchführung von Online-Veranstaltungen (für Trainer/Übungsleiter).

Name, Vorname

Abteilung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die Hygiene-Information zur Nutzung der Robert-Mayer-Halle für die Gestaltung von Online-Trainings gelesen zu haben und diese einzuhalten.

Datum

Unterschrift

Bitte zur Dokumentation zurück an die Geschäftsstelle.

Niedersächsische Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)

Vom 30. Oktober 2020

zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55)

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§1 Grundsatz

Jede Person hat Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3. Jede Person soll zudem private Reisen einschließlich tagestouristische Ausflüge sowie private Besuche vermeiden.

§2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(1) Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren aufhalten.

.....

(2) Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot); die Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen bleiben unberührt. Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nach Satz 1 nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen; im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

(3) Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht 1....

10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands,

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Jede Person hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen, in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

...

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch von jeder Person in einer Arbeits- oder Betriebsstätte einschließlich einer beruflichen Fahrgemeinschaft zu tragen, es sei denn, dass

1. die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte eingehalten wird oder

2. die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.

....

(4) Absatz 1 gilt nicht

7. bei sportlicher Betätigung,

(5)

(7) Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortliche Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.

§4 Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus.

(2) In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3)

§ 10

Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen

(1) **Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen**

1.

7. **Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen**, wobei die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstands auf und in diesen Sportanlagen zulässig bleibt,

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die §§ 2 bis 10 und 14 bis 17 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

Ahndung von Zuwiderhandlungen
gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung
RdErl. d. MS v. 26. 8. 2020 — 401-41609-11-3 — — VORIS 21067 —
— Im Einvernehmen mit dem MI —

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung (im Folgenden: Verordnung) vom 10. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 8. 2020 (Nds. GVBl. S. 267), sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 29 der Verordnung i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG gemäß dem als **Anlage** beigefügten Bußgeldkatalog zu ahnden.

§§ 7,8 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen / unter freiem Himmel

Betriebsinhaber/Betreiber, Geschäftsführung, Veranstalter/Ausrichter, Vorstand: 500 € bis 1.500 €

- Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen
- fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept
- fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder
- fehlende Hinweise

§ 4 Datenerhebung oder Dokumentation

Geschäftsführung, Veranstalter, Leitung eines Angebotes: 500 € bis 2.000 €

- Fehlende oder mangelhafte Datenerhebung oder Dokumentation

§ 24 Teilnehmerzahl

Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalter: 300 € bis 2.000 €

- Überschreitung der Personenzahl

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

Besucher, Kunde, Fahrgast, jede teilnehmende Person, jede Person, die sich in den Räumlichkeiten aufhält: 100 € bis 150 €

- Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung

§ 2 Abstandsgebot

jede beteiligte Person: 100 € bis 400 €

- Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Abstandsregelungen oder des Abstandsgebotes

Sportausübung

Betreiber, Veranstalter: 300 € bis 3.000 €

Verbot von Veranstaltungen

Veranstalter: 3.000 € bis 20.000 €

- Durchführung einer der genannten Veranstaltungen

jede beteiligte Person: 150 € bis 400 €

- Besuch einer unerlaubten Veranstaltung